Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3299

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 73106 — 5059/65

Bonn, den 14. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 279. Sitzung am 5. März 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Stücklen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch und auf nicht molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch, die von Milchsammelstellen und Rahmstationen abgesetzt worden ist,".

2. In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „aus Magermilch" durch die Worte „aus Magermilch oder Sahne" ersetzt.

3. Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c entfällt.

4. Absatz 3 Nr. 3 entfällt.

5. In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „Milcherzeuger und" sowie die Worte „an Händler, Verbraucher oder Großverbraucher" gestrichen.

6. Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Inhaber von Molkereien, soweit sie von ihnen hergestellte in Absatz 2 Nr. 3 genannte Erzeugnisse absetzen."

7. In Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter den Worten „saurer Sahne" ein „Komma" und die Worte „auch wenn sie mit spezifischen Gärungserregern hergestellt worden ist," angefügt.

8. In Absatz 7 Satz 3 werden hinter den Worten „auch sofern sie sterilisiert sind," die Worte „sowie saurer Sahne, die mit spezifischen Gärungserregern hergestellt worden ist," angefügt.

9. In Absatz 9 entfällt die Nummer 6; Nummer 7 wird Nummer 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1, 3, 4 und 9 am 1. April 1965 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 3, 4 und 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Begründung

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes soll der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Auswirkung der EWG-Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse Rechnung getragen werden. Ferner sollen zur Beseitigung verwaltungsmäßiger Erschwernisse, die seit der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 411) eingetreten sind, Vereinfachungen vorgenommen werden.

Zu Artikel 1

Nummer 1

Im § 12 Abs. 2 Nr. 1 MFG war durch die Worte „Trinkmilch, auch soweit sie nicht molkereimäßig bearbeitet ist," die vom Milcherzeuger an Verbraucher abgesetzte Trinkmilch in jeder Form in die Ausgleichsabgabe einbezogen. Zur Ausgleichspflicht der Milcherzeuger haben sich neue Gesichtspunkte ergeben, die bis zur Verabschiedung des Vierten Gesetzes nicht erkennbar waren.

Die Frischmilchversorgung ist in Gebieten ohne ausreichenden Milchhandel nur sicherzustellen, wenn der Verbraucher seine Milch unmittelbar beim Erzeuger beziehen kann. Einige Bundesländer sind aus diesem Grunde dazu übergegangen, anstelle der bisher üblichen Erteilung von Einzelgenehmigungen zum Ab-Hof-Verkauf für solche Gemeinden oder Bezirke generelle Genehmigungen zu erteilen. Von dieser Möglichkeit werden im Zuge der Verwaltungsvereinfachung noch weitere Länder Gebrauch machen. Die Erteilung von generellen Genehmigungen hat zur Folge, daß keine Unterlagen mehr über Erzeuger vorhanden sind, die Milch ab Hof verkaufen. Dies erschwert die Erhebung der Ausgleichsabgabe von diesen Milcherzeugern, da eine ausreichende Kontrolle nicht mehr gegeben ist.

Eine Freistellung der Milcherzeuger von der Ausgleichsabgabe wird keine ins Gewicht fallende Ausweitung des Ab-Hof-Verkaufs bringen. Bei der Erteilung der Genehmigung muß geprüft werden, ob eine zusätzliche Versorgungsaufgabe für den Ab-Hof-Verkauf zu bejahen ist. Die mit diesem Verkauf verbundenen Kosten und der Mangel an Arbeitskräften stehen ohnehin einer spürbaren Ausweitung entgegen.

Die Erhebung des Ausgleichs von den Milcherzeugern ist nunmehr zu einer Frage der Vertretbarkeit im Hinblick auf den verwaltungsmäßigen Aufwand geworden. So mußte bei der Durchführung des neuen § 12 in den vergangenen zwölf Monaten festgestellt werden, daß der überwiegende Teil der Ab-Hof-Verkäufe unter der gesetzlich festgelegten Kleinstmenge blieb, weil der Verkauf auf diese Menge beschränkt wurde. So zeigt sich z. B. in Hessen, daß von 2500 Betrieben, die eine Einzelgenehmigung für den Ab-Hof-Verkauf erhalten haben, nicht mehr als zehn Betriebe zur Zahlung der Ausgleichsabgabe herangezogen werden konnten. Ähnlich liegen die Verhältnisse in anderen Ländern. So wurden z. B. in Bayern, dem Land mit dem umfangreichsten Ab-Hof-Verkauf, vor der Neuregelung des § 12 von den Milcherzeugern bei einer Ausgleichsabgabe, die nur etwa $1/3$ der heutigen Abgabe ausmachte, ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 300 000 DM monatlich erhoben. Nach dem 1. Oktober 1963 ging dieser Betrag auf 30 000 DM monatlich zurück. Der Verwaltungsaufwand, der für die Einziehung dieser Mittel erforderlich ist, bleibt ungefähr der gleiche wie bisher, so daß eine Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben ist.

Im Interesse einer Gleichbehandlung ist es notwendig, daß alle Milcherzeuger, die „nicht molkereimäßig bearbeitete Milch" in den Verkehr bringen, von der Entrichtung der Ausgleichsabgabe befreit werden. Dies gilt ebenfalls für die Erzeuger von Vorzugsmilch; auch hier rechtfertigt ein Vergleich der Kosten des Verwaltungsaufwandes mit den Einnahmen eine Freistellung von der Ausgleichsabgabe.

Nummer 2

Die Änderung stellt klar, daß auch für Erzeugnisse, die mit spezifischen Gärungserregern aus Sahne hergestellt sind und von Molkereien in den Verkehr gebracht werden, die Ausgleichsabgabepflicht besteht.

Nummer 3 und 4

Die Streichung ergibt sich aus der Änderung des Absatzes 2 Nr. 1.

Nummer 5

Die Streichung der Worte „Milcherzeuger und" ergibt sich aus der Änderung des Absatzes 2 Nr. 1.

Durch die Streichung der Worte „an Händler, Verbraucher oder Großverbraucher" wird sichergestellt, daß beim Absatz an Weiterverarbeiter gleiche Wettbewerbsverhältnisse zwischen Molkereien und Handel gegeben sind. Nach der bisherigen Fassung mußten Molkereien für die hier nur in Betracht kommenden Erzeugnisse nach Absatz 2 Nr. 2 bei Lieferung an den Handel, auch soweit dieser an Weiterverarbeiter lieferte, Ausgleichsabgaben entrichten; bei direkter Lieferung von Molkereien an Weiterverarbeiter entfiel dagegen die Ausgleichsabgabe. Bei der jetzigen Fassung besteht die Ausgleichsabgabepflicht für die Erzeugnisse nach Absatz 2 Nr. 2 unabhängig vom Lieferweg. Diese Erzeugnisse wer-

den im Gegensatz zu der unter Absatz 2 Nr. 1 fallenden Milch in nennenswerten Mengen auch über den Handel an Weiterverarbeiter geliefert.

Für Milch, die an Weiterverarbeiter geliefert wird, werden keine Abgaben erhoben, da es sich nicht um Trinkmilch, d. h. nicht um Milch handelt, die zum unmittelbaren Genuß bestimmt ist (§ 11 MFG).

Nummer 6

Die Änderung dient der Klarstellung, da die Abgabeverpflichtung erst im Augenblick des Absetzens und nicht schon im Augenblick des Herstellens entsteht.

Nummer 7 und 8

Die Einfügung wird erforderlich durch die Änderung des Absatzes 2 Nr. 2.

Nummer 9

Die Streichung und Änderung ergeben sich aus der Änderung des Absatzes 2 Nr. 1.

Zu Artikel 2

Die Verordnung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Neuregelung soll mit Beginn des EWG-Milchwirtschaftsjahres 1965/66 in Kraft treten.

Die Freistellungen, die sich aus Artikel 1 Nr. 1 für die Milcherzeuger ergeben, sollen jedoch mit Rücksicht auf das Haushaltsjahr rückwirkend mit dem 1. Januar 1965 in Kraft treten; diese Regelung hat nur begünstigende Auswirkungen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 411) förmlich geändert werden, das seinerseits als Zustimmungsgesetz verkündet worden ist. Die formelle Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates wiederum seiner Zustimmung.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 12 Abs. 5 Nr. 1 formell zugelassen werden sollte, daß

   a) Magermilch und Buttermilch, die eine Molkerei zukauft und an ihre Milcherzeuger zurückgibt (zugekaufte Rückgabemagermilch) gestützt wird und

   b) die allgemeine Werkmilchstützung auch dann zu gewähren ist, wenn der Milch, Sahne (Rahm), Magermilch und Buttermilch vor oder während der Trocknung Zusätze beigegeben werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. Präambel

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Die Vorschriften des § 12 des Milch- und Fettgesetzes, die hier geändert werden sollen, haben bei Erlaß der ursprünglichen Fassung die Zustimmungsbedürftigkeit nicht begründet.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die vom Bundesrat angeregte Änderung des § 12 Abs. 5 Nr. 1 des Milch- und Fettgesetzes vorgesehen werden soll.